

## 161 Regionales Führungsorgan

### Sachliche Probleme

Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, ihre Dienste und Organisationen nicht nur für die eigenen Bedürfnisse des Bevölkerungsschutzes aufzubauen, sondern sie auch für die nachbarliche und regionale Hilfe zur Verfügung zu stellen. Die Zweckmässigkeit der Organisation und Führung orientiert sich einerseits an den entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, Inkraftsetzung 01.01.04) und andererseits an den Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG, Inkraftsetzung 01.01.06). Die Definition des Bevölkerungsschutzes als Verbundsystem der fünf Partner Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Betriebe, Zivilschutz sowie die durch die Reduktion der Zivilschutzbestände bedingten Zusammenschlüsse von Zivilschutzorganisationen haben im Kanton Aargau zur Bildung von Bevölkerungsschutzregionen geführt, die geographisch die gleichen Einzugsgebiete abdecken wie die entsprechenden Zivilschutzorganisationen. Die Gemeinden innerhalb der Bevölkerungsschutzregionen sind nun gesetzlich verpflichtet, die zivile Führung bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen gemeinsam über ein Regionales Führungsorgan (als Ablösung der bisherigen, einzelnen Gemeindeführungsstäbe) sicherzustellen.

### Lösungsansatz

Je nach Anzahl der Gemeinden innerhalb einer Bevölkerungsschutzregion erfolgt die Bildung des Regionalen Führungsorgans (RFO) auf der Basis eines Gemeindeverbandes oder eines Gemeindevertrags. Um zusätzliche Verbandsvorstände oder Kommissionen zu vermeiden, ist es empfehlenswert, die Belange des Bevölkerungsschutzes und des RFO in bestehende ZSO-Satzungen bzw. -Gemeindeverträge zu integrieren.

Die Aufgabe des Regionalen Führungsorgans besteht in der Beratung und Unterstützung der Gemeinderäte der Bevölkerungsschutzregion bei der Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen. Es koordiniert im Einsatzfall die Einsätze der Partnerorganisationen.

### Gemeindevertrag als Regel

### Beratendes Organ

### Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtliche Grundlagen</li> <li>• Vertragsparteien</li> <li>• Zweck</li> </ul>
<i>Organisation</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildung einer zuständigen Kommission</li> <li>• Aufgaben der Kommission</li> <li>• Zusammensetzung der Kommission</li> <li>• Grundsätzliche Aufgabe des RFO</li> <li>• Erlass eines RFO-Reglements</li> </ul>
<i>Finanzierung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jahresbudget</li> <li>• Kostenverteiler</li> </ul>
<i>Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertragsdauer</li> <li>• Verfahren für Vertragsänderungen</li> <li>• Kündigungsfristen</li> <li>• Finanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung</li> </ul>
<i>Schlussbestimmungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtspflege</li> <li>• Inkrafttreten</li> <li>• Genehmigungsvermerke</li> </ul>
<i>Anhänge (eventuell)</i>	

**Rechtliche Ausgestaltung der Statuten eines Gemeindeverbandes**

<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtliche Grundlagen</li> <li>• Name, Sitz</li> <li>• Verbandsmitglieder</li> <li>• Zweck</li> </ul>
<i>Organisation</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organe des Verbandes</li> <li>• Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes</li> <li>• Zusammensetzung des Vorstandes</li> <li>• Geschäftsordnung</li> <li>• Grundsätzliche Aufgabe des RFO</li> <li>• Erlass eines RFO-Reglements</li> </ul>
<i>Finanzierung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jahresbudget</li> <li>• Kostenverteiler</li> </ul>
<i>Dauer, Änderung, Kündigung und Auflösung des Gemeindeverbandes</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfahren für Statutenänderungen</li> <li>• Kündigungsfristen</li> <li>• Finanzielle Folgen bei Verbandsauflösung</li> </ul>
<i>Schlussbestimmungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtspflege</li> <li>• Inkrafttreten</li> <li>• Genehmigungsvermerke</li> </ul>
<i>Anhänge (eventuell)</i>	

**Referenzen**

Gemeindevertrag der Gemeinden Erlinsbach (AG), Niedererlinsbach (SO) und Obererlinsbach (SO) betreffend Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen und Katastrophenvorsorge (1997)

*Besonderheiten:* – interkantonale Vereinbarung  
*Kontaktadresse:* Gemeindegkanzlei, 5018 Erlinsbach  
 Telefon 062 844 27 27, Fax 062 844 38 48  
 E-Mail: [gemeinde@erlinsbach.ch](mailto:gemeinde@erlinsbach.ch)

**Gemeindevertrag**

*Nicht dokumentiertes Beispiel*

Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Oftringen und Aarburg über den gemeinsamen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (2004)

*Besonderheiten:* –  
*Kontaktadresse:* Dienstleistungsbetrieb der Gemeinde Oftringen  
 Zürichstrasse 30, 4665 Oftringen  
 Telefon 062 789 81 81  
 E-Mail: [gemeinde@oftringen.ch](mailto:gemeinde@oftringen.ch)

*Diesen Vertrag finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang*

Gemeindevertrag über ein regionales Führungsorgan (RFO) der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Freienwil, Oberehrendingen, Obersiggenthal, Unterehrendingen (2006)

*Besonderheiten:* –  
*Kontaktadresse:* Zivilschutzorganisation Region Baden  
 Rathausgasse 3, 5401 Baden  
 Telefon 056 200 82 19, Fax 056 200 83 27  
 E-Mail: [zivilschutz@baden.ag.ch](mailto:zivilschutz@baden.ag.ch)

*Nicht dokumentiertes Beispiel*

Satzungen des Gemeindeverbandes «Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Uerkental» (2004)

*Besonderheiten:* –

*Kontaktadresse:* Gemeindeganzlei Kolliken  
Hauptstrasse 38, 5742 Kolliken  
Telefon 062 723 00 24, Fax 062 723 07 00  
E-Mail: gemeindeganzlei@koelliken.ch

**Gemeindeverband**

*Diese Satzungen finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang*

P R A X I S B E I S P I E L

**Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Oftringen und Aarburg über den gemeinsamen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (2004)**

§ 1 Gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 und auf das Gesetz über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vom 18. Januar 1983 (Stand 1. Januar 1999) schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die gemeinsame Umsetzung des Bevölkerungsschutzes und die organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes ab.

Zweck

§ 2 Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Oftringen und Aarburg. Leitgemeinde ist Oftringen.

Vertragsparteien

§ 3 Der vorliegende Gemeindevertrag bezieht sich ausschliesslich auf die Zusammenarbeit zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie im Falle von bewaffneten Konflikten, wie sie im kantonalen Gesetz über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz (KBG) definiert sind.

Geltungsbereich

Namentlich werden mit dem Gemeindevertrag die Bereiche «Führung» und «Zivilschutz» in eine neue gemeinsame Organisationseinheit überführt.

§ 4 Die durch den Gemeindevertrag neu begründeten Organisationseinheiten tragen jeweils nebst der funktionalen Bezeichnung den Namen «Wartburg». Im Vertrag wird nur die funktionale Bezeichnung verwendet.

Bezeichnungen

Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 5 a) **Gemeinderäte:** Üben die Oberaufsicht aus und vollziehen die ihnen gesetzlich und vertraglich obliegenden Aufgaben.

Zuständige Organe

b) **Regionale Bevölkerungsschutzkommission:** Berät, führt aus und beantragt bei den Gemeinderäten im Rahmen der in diesem Vertrag festgehaltenen Aufgaben.

c) **Zivilschutzkommando:** Stellt nach gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons Aargau die Führung, Ausbildung und Einsatzbereitschaft der ZSO sicher.

d) **Zivilschutzstelle:** Stellt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Administration, die Kontrollführung und das Rechnungswesen der ZSO sicher.

§ 6 Unter dem organisatorischen Begriff «Bevölkerungsschutz» arbeiten die Partnerorganisationen bei der Bewältigung von Katastrophen oder Notlagen und im Falle von bewaffneten Konflikten im Verbund zusammen. Ein Regionales Führungsorgan (RFO) unterstützt die Einsatzleitung, koordiniert deren Einsatz im Sinne der Nachbarhilfe gemeindeübergreifend und berät die Gemeindebehörden bei der Entscheidungsfindung.

Bevölkerungsschutz/  
Einsatzkoordination  
durch Regionales  
Führungsorgan

§ 7 Die Vertragsgemeinden bilden zur Umsetzung des Bevölkerungsschutzes eine gemeinsame regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBK).

Bevölkerungsschutz-  
kommission (RBK)

§ 8 Jede Vertragsgemeinde ist mit dem gemeinderätlichen Ressortchef «Sicherheit» in der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission vertreten. Sie setzt sich weiter zusammen aus dem Chef des Regionalen Führungsorgans (RFO), dem Zivilschutzkommandanten (ZS Kdt) und drei bis fünf Kadermitgliedern der im Bevölkerungsschutz vertretenen Partnerorganisationen. Die Leitung der Zivilschutzstelle oder eine Administrativperson nimmt beratend Einsitz.

Zusammensetzung

Die Gemeinderäte wählen die Mitglieder und den Präsidenten gemeinsam. Das Präsidium wird in der Regel von der Leitgemeinde gestellt.

Bei Entscheidungen der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission gilt das einfache Mehr der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

§ 9 Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBK) ist eine beratende, Antrag stellende und ausführende Kommission der Vertragsgemeinden bzw. deren Gemeinderäte.

**Verantwortlichkeit und Aufgaben**

Die RBK hat in den Bereichen regionales Führungsorgan (RFO) und Zivilschutz (ZS) insbesondere folgende generelle Aufgaben:

- Beratung in allen Fragen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes
- Erstellen des Budgets zu Händen der Gemeinderäte
- Erstellen einer rollenden Finanzplanung für die nächsten fünf Jahre
- Antragstellung in Abgeltungsfragen von Einsatzkräften, zugezogenen Hilfskräften, Dritten und anderen Kosten bei Ernstfalleinsätzen ausserhalb des ordentlichen Vorschlags und/oder ausserhalb des Vertragsgebietes
- Erstellung des Rechenschaftsberichtes sowie Berichterstattung an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- Antragstellung für Änderungen des vorliegenden Gemeindevertrages
- Antragstellung bei Einsprachen und Beschwerden
- Ausarbeitung der erforderlichen Reglemente (RFO und ZSO)
- Überwachen der Tätigkeitsprogramme, Vorbereitungs- und Planungsarbeiten (RFO und ZSO), insbesondere der Aktualisierung von Gefahrenkarten
- Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit unter den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes
- Koordination personeller und materieller Mittel der gemeindeeignenen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen baulichen Massnahmen
- Wahl und Beförderung der Angehörigen der Zivilschutzkader mit Ausnahme des Kommandanten und dessen Stellvertreter.

§ 10 Zur Umsetzung des regionalen Bevölkerungsschutzes wählen die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden ein gemeinsames Regionales Führungsorgan (RFO). Es setzt sich grundsätzlich zusammen aus dem Chef, dem Stabschef sowie mindestens je einem Fachvertreter für die fünf Parteiorganisationen des Bevölkerungsschutzes.

**Regionales Führungsorgan (RFO)**

Das RFO unterstützt im Katastrophenfall, in Notlagen und bei bewaffneten Konflikten die Einsatzleitung und koordiniert die im Einsatz stehenden Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Es berät die Gemeindebehörden. Ist Zeit in Verzug, handelt das RFO im Rahmen seiner Kompetenzen selbständig.

In besonderen Fällen kann dem RFO auf gemeinderätlichen Entscheid hin die Einsatzleitung übertragen werden. Zuständig ist der Gemeinderat, auf dessen Gemeindegebiet ein solcher Einsatz notwendig erscheint.

Der Geschützte Führungsstandort befindet sich in der Zivilschutzanlage Oftringen. Im Einsatz entscheidet das RFO selbständig über den Führungsstandort.

Das Sekretariat wird von der Leitgemeinde geführt.

Zweck, Zusammensetzung, Aufgaben, Aufgebot und Abgeltungsfragen werden in einem separaten Reglement festgehalten, das von der RBK ausgearbeitet und von den Vertragsgemeinden bzw. deren Gemeinderäten genehmigt wird.

§ 11 Die Vertragsgemeinden bilden eine gemeinsame Zivilschutzorganisation (ZSO).

**Zivilschutzorganisation (ZSO)**

Der geschützte Führungsstandort befindet sich in der Zivilschutzanlage Oftringen. Weitere Führungsstandorte bestimmt die RBK in Absprache mit dem ZS Kommando.

Der Zivilschutz Kommandant (ZS Kdt) und die Leitung der Zivilschutzstelle (ZSSt) wird durch den Gemeinderat der Leitgemeinde bestimmt. Die Funktionen können in Personalunion ausgeführt werden. Das Personal arbeitet hauptamtlich und untersteht dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Oftringen.

Die ZSSt wird von der Leitgemeinde geführt. Den weiteren Vertragsgemeinden bleibt überlassen, ob sie auf eigene Rechnung zusätzlich eine Anlaufstelle betreiben wollen.

§ 12 Die gemäss Gesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind inkl. Ausrüstung durch die einzelne Vertragsgemeinde zu verwirklichen.

**Schutzräume für die Bevölkerung**

§ 13 Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

**Anlagen**

Die aufgrund der Gesetzgebung erforderlichen Anlagen sind gestützt auf die Konzeption der Organisationsbauten und sanitätsdienstlichen Anlagen der Zivilschutzorganisationen sowie das Sanitätsdispositiv durch die Vertragsgemeinden zu erstellen oder durch Einkauf in eine bestehende Anlage zu regeln.

Die Einwohnergemeinde Aarburg kauft sich mit Vertragsabschluss nach kantonalen Vorgaben in den Kommandoposten Typ I in Oftringen ein, womit die Baupflicht für den eigenen Kommandoposten entfällt (Anhang 1).

Als gemeinsam genutzte Anlagen der ZSO gelten:

- Kommandoposten Typ I in Oftringen
- Bereitstellungsanlage Typ I in Oftringen
- Sanitätsposten in Oftringen
- Bereitstellungsanlage Typ II in Aarburg
- Sanitätsposten in Aarburg

Die Federführung für die Erstellung, Erneuerung sowie den Unterhalt von gemeinsam genutzten Anlagen der ZSO obliegt dem Gemeinderat der jeweiligen Standortgemeinde. Die Vertragsgemeinden leisten daran Bau-, Unterhalts-, Erneuerungs- und Betriebskosten im Verhältnis der Einwohnerzahlen. Beiträge des Bundes werden zurückerstattet.

Für Anlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht Partner des vorliegenden Vertrages sind, werden hinsichtlich Finanzierung, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Verwendung besondere Vereinbarungen getroffen (geschützte Sanitätsstelle Oftringen).

Die gemeinsam genutzten Anlagen der Vertragsgemeinden sind vor Abschluss des Gemeindevertrages durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz auf deren Zustand zu überprüfen. Das Ergebnis ist mit Bericht zuhanden der Vertragspartner festzuhalten.

Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau (AMB) und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) geregelt werden.

§ 14 Das gemeinsame Material der ZSO ist im Rahmen des Voranschlages anzuschaffen.

**Beschaffung/  
Inventarisierung/  
Eigentumsverhältnisse**

Gemeinsam beschafftes Material (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist im Inventar entsprechend zu bezeichnen.

Sämtliches Material der einzelnen Anlagen und öffentlichen Schutzräume ist vor Abschluss des Gemeindevertrages zu inventarisieren und danach laufend nachzuführen.

Das Material der Vertragsgemeinden ist vor Abschluss des Gemeindevertrages durch die beiden Gemeinden auf Zustand und Vollständigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis ist mit Bericht zuhanden der Vertragspartner festzuhalten.

§ 15 Die gemeinsam genutzten Anlagen, das mobile Inventar und die öffentlichen Schutzräume stehen den Vertragsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

**Anlagen und Material**

Die Vertragsgemeinden können nach Rücksprache mit dem Zivilschutzkommandanten über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Kantons und des Bundes.

§ 16 Unter gemeinsame Kosten fallen Aufwendungen für:

- a) Einrichtung und Unterhalt der Infrastruktur für das RFO
- b) Aus- und Weiterbildungskosten für das RFO und die ZSO
- c) Entschädigungen für die Mitglieder der RBK, des RFO und des ZS Kommandos
- d) Verwaltungskosten und Aufwendungen administrativer Art für die RBK, das RFO und die ZSO
- e) Bau-, Unterhalts-, Erneuerungs- und Betriebskosten der gemeinsam genutzten ZS-Anlagen und -Einrichtungen
- f) Kosten für die Beschaffung des standardisierten ZS-Materials

Die Ansätze für Sitzungs-, Ausbildungs- und andere Entschädigungen richten sich nach den üblichen Ansätzen der Leitgemeinde.

Weitere Kosten werden den Vertragsgemeinden gemäss der «Rahmenvereinbarung Gemeindezusammenarbeit, Allgemeine Grundsätze für die Kostenverrechnung vom 8. August 2003» zwischen den Gemeinden Aarburg und Oftringen verrechnet.

§ 17 Die gemeinsamen Kosten werden auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl verteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde gemäss kantonaler Statistik per 31. Dezember des Vorjahres.

Die Vertragsgemeinden haben ihre jeweiligen Anteile innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen.

§ 18 Die Kosten für Einsätze in Katastrophen- und Notlagen werden – sofern kein Verursacher kostenpflichtig ist – wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- a) bei Einsätzen im gesamten Vertragsgebiet nach dem in diesem Gemeindevertrag festgelegten Verteilschlüssel
- b) bei Einsätzen nur in Teilen des Vertragsgebietes entsprechend dem Umfang des geleisteten Einsatzes und dessen Kostenfolgen auf die einzelnen, betroffenen Gemeinden

In den Fällen von Einsätzen und Hilfe ausserhalb des Vertragsgebietes erstellt die RBK an die Adresse der zuständigen Behörde/Stelle eine detaillierte Abrechnung mit den gleichen Entschädigungsansätzen, wie sie auch unter den Vertragsgemeinden zur Anwendung gelangen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistungsnehmer seine gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes nachgekommen ist.

§ 19 Die Rechnung wird von der Leitgemeinde geführt. Den Vertragsgemeinden wird ein Einsichts- und Auskunftsrecht eingeräumt.

§ 20 Bei Änderungen der eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen werden die Organisation und die Aufgabenverteilung den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

Änderungen dieses Gemeindevertrages, ohne finanzielle Auswirkungen, können durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen werden.

Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Einigungs-/Vermittlungsverhandlung bei der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau durchzuführen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968.

**Verteilung der gemeinsamen Kosten**

**Einsätze in Katastrophen- und Notlagen**

**Rechnungsführung**

**Änderungen**

§ 21 Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllen.

**Kündigung,  
Vertragsauflösung  
und Erneuerung**

Bei Kündigung einer Vertragsgemeinde gilt der Vertrag als aufgelöst.

Bei Auflösung des Vertrages werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten drei Jahre auf die Gemeinden verteilt.

Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 22 Aufwendungen zur Zusammenführung der Kommissionen und Organisationen (zum Beispiel: Inspektionen, Inventarisierung, Datenübernahmen und -angleichungen, EDV-Lizenzweiterungen, Angleichungen von Ausbildungsstandards usw.) gehen zu Lasten der einzelnen Vertragsgemeinden.

**Aufwendungen zur  
Zusammenführung**

§ 23 Einsprachen gegen Verfügungen des ZS Kommandanten und Beschwerden von Schutzdienstpflichtigen werden im Rahmen gesetzlicher Vorgaben durch die zuständige Gemeindebehörde behandelt.

**Beschwerden**

§ 24 Dieser Vertrag tritt, unter Vorbehalt der Zustimmung durch das zuständige Gemeindeorgan, am 1. Januar 2004 in Kraft.

**Inkrafttreten**

*(Datum und Genehmigungsvermerke)*



P R A X I S B E I S P I E L

**Satzungen des Gemeindeverbandes «Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Uerkental»**  
(2004)

§ 1 Unter dem Namen «Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Uerkental», nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss §§ 17 und 20 des Gesetzes über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz vom 13. Januar 1983 (Stand: 1. Januar 1999) und § 74–82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

Der Verband hat seinen Sitz in Kölliken.

Leitgemeinde des Verbandes ist die Gemeinde Kölliken.

Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Der Verband erfüllt für seine Mitgliedergemeinden die nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erforderlichen Aufgaben im Bevölkerungsschutz und im Zivilschutz. Unter dem Begriff «Bevölkerungsschutz» ist ausschliesslich das System der zivilen Führung bei Katastrophen und Notlagen zu verstehen. Der Verband stellt insbesondere die notwendige Organisation auf und beschafft das gemeinsame Material.

Die einzelnen Gemeinden sind innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich, soweit deren Zuständigkeit nicht auf den Verband übergegangen ist.

§ 3 Dem Verband gehören die Gemeinden Bottenwil, Hirschthal, Holziken, Kölliken, Muhen, Safenwil, Uerkheim, Walterswil (SO) und Williberg an.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch die Kantone Aargau und Solothurn.

§ 4 Die Verbandsgemeinden sind taktisch und fachtechnisch dem Kanton Aargau unterstellt. Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz nimmt alle Aufgaben wahr, die im Bereich Organisation, Ausbildung, Anlagen und Inspektion anfallen und stellt die entsprechenden Kontrollen sicher.

§ 5 Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 6 Der Vorstand besteht aus je einem Gemeinderatsmitglied pro Verbandsgemeinde.

Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Dessen Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionären vorbehalten sind. Im übrigen wird auf die besonderen Aufgaben gemäss Organisations- und Zuständigkeitsreglement für das gemeinsame Führungsorgan der Region Uerkental (FOU) und für die ZSO verwiesen.

Der Vorstand setzt im Rahmen der Voranschlagskredite die Entschädigungen der Behördemitglieder, der Verbandsfunktionäre, der Mitglieder des FOU sowie des Kader der ZSO fest.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

**Name und Sitz**

**Zweck**

**Geltungsbereich**

**Unterstellung der  
Verbandsgemeinden**

**Organe**

**Vorstand**

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a) den Vorschlag der Kontrollstelle zu Beginn jeder Amtsperiode
- b) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- c) die Wahl des Chefs FOU und der weiteren FOU-Mitglieder
- d) die Wahl des Zivilschutz-Kommandanten und des Zivilschutzstellenleiters
- e) den Erlass des Reglements für das FOU, sowie des Organisations- und Zuständigkeitsreglements für die ZSO
- f) die Festlegung des Voranschlags und der Gemeindebeiträge
- g) das Vorlegen eines jährlichen Rechenschafts- und Tätigkeitsberichts sowie der Verbandsrechnung und die Beschlussfassung darüber
- h) die Antragstellung über Änderungen der Satzungen
- i) die Antragstellung auf Auflösung des Verbandes
- j) die Antragstellung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Festsetzung der Beitrittsbedingungen
- k) die Aus- und Weiterbildung des FOU
- l) die Planung und die Einrichtung der notwendigen Führungsstandorte auf Antrag des FOU
- m) die Überwachung und Koordination der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten des FOU

**§ 7** Die Kontrollstelle besteht aus den Mitgliedern der Finanzkommission einer Verbandsgemeinde.

**Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand über ihren Befund schriftlichen Bericht.

**§ 8** Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen worden ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

**Geschäftsordnung**

Die Amtsdauer der Mitglieder der Verbandsorgane entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

Für den Vorstand gilt sinngemäss die Bestimmung von § 42 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch drei Mal pro Jahr.

**§ 9** Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge für ein Geschäft zu stellen, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragstellenden sind auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

**Antrags- und Auskunftsrecht**

Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

**§ 10** Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind von jeder einzelnen Gemeinde selber zu verwirklichen.

**Schutzräume für die Bevölkerung**

Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bildet die Schutzplatzbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz für die Aargauer Gemeinden. Für die Gemeinde Walterswil ist diejenige des Kantons Solothurn massgeblich.

**§ 11** Erstellung, Erneuerung und Unterhalt von gemeinsamen Anlagen der ZSO erfolgen durch die jeweilige Standortgemeinde. Die Verbandsgemeinden leisten daran Baukostenbeiträge im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

Als gemeinsame Anlagen der ZSO Uerkental gelten:

- Kommandoposten Typ II/  
Bereitstellungsanlage Typ II\* in Kölliken
- Bereitstellungsanlage Typ II\* in Muhen
- Bereitstellungsanlage Typ II\* in Safenwil
- Bereitstellungsanlage Typ II in Holziken
  
- Kommandoposten Typ II in Muhen
- Kommandoposten Typ II in Safenwil
- Kommandoposten Typ II red in Uerkheim  
(Eigentümerinnen die Gemeinden Uerkheim,  
Bottenwil und Wiliberg)
- Kommandoposten Typ III in Walterswil

Als gemeindeeigene Anlagen gelten:

- Sanitätsposten 28 List in Kölliken
- Sanitätsposten 32 List in Muhen
- Sanitätsposten 32 List in Safenwil

Für Anlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht dem Verband angehören, werden hinsichtlich Finanzierung, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Verwendung besondere Vereinbarungen getroffen.

Als Führungsstandort der ZSO Uerkental wird der Kommandoposten Kölliken bestimmt.

Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau bzw. der Kantonalen Zivilschutzverwaltung Solothurn und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz geregelt werden.

§ 12 Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

#### Eigentumsverhältnisse

Das mobile Inventar (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist Eigentum des Verbandes. Es wird in Verzeichnissen festgehalten, die laufend nachzuführen sind.

§ 13 Die gemeinsam finanzierten Anlagen und das mobile Inventar stehen den Verbandsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

#### Benützungrecht

Die Verbandsgemeinden können nach Rücksprache mit dem ZS Kdt über Räume und Material für militärische Belegungen verfügen. Quartierentschädigungen gehen an die Standortgemeinde.

Darüber hinaus können Verbandsgemeinden im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit dem ZS Kdt über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Bundes.

§ 14 Alle Kosten für Verbandstätigkeiten des Vorstandes, für die Infrastruktur, für die Aufgaben der ZSO sowie für das Führungsorgan der Region Uerkental werden nach Einwohnerzahlen jährlich auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

#### Mittelbeschaffung

Der Vorstand ist ermächtigt, bauliche Erweiterungen, Renovationen, grössere Reparaturen sowie andere Investitionen und Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 10000.– zu beschliessen.

Übersteigen die erforderlichen Ausgaben und Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekrets des Kantons Aargau vom 17. März 1981.

§ 15 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

#### Haftung

**§ 16** Der Vorstand regelt die Führung der Verbandsrechnung.

Der Vorstand stellt den Gemeinden jeweils bis Ende Juli den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten zu.

Die budgetierten Gemeindeanteile werden den Gemeinden in zwei Jahrestrenchen in Rechnung gestellt.

Voranschlag und Rechnungsauszug sind 14 Tage vor der entsprechenden Vorstandssitzung in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

**§ 17** Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist in erster Instanz eine Vermittlungsverhandlung vor der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungspflege.

**§ 18** Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch den Vorstand in Übereinkunft mit dem neuen Mitglied festgesetzt.

**§ 19** Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Jahres möglich. Vorbehalten bleibt § 82 der Gemeindegesetzgebung.

Die austretende Gemeinde hat einzig Anspruch auf Rückerstattung der Baukostenbeiträge ohne Zins, wobei für die Altersentwertung der finanzierten baulichen Anlagen ein Abzug von jährlich 2 % erfolgt.

Bei Auflösung des Verbandes werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten drei Jahre auf die Gemeinden verteilt.

**§ 20** Die Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und unterliegen der Rechtskontrolle der beiden Regierungsräte der Kantone Aargau und Solothurn.

**§ 21** Die Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und der beiden Regierungsräte der Kantone Aargau und Solothurn, am 01.01.2004 in Kraft.

Die Satzungen der Zivilschutzorganisation Uerkental, in Kraft seit 1. Januar 2001, vom Gesundheitsdepartement des Kantons Aargau am 14. Februar 2000 und vom Kanton Solothurn am 11. April 2000 genehmigt, sind aufgehoben.

**Rechnungsführung**

**Streitigkeiten**

**Nachträglicher Beitritt**

**Austritt und Auflösung**

**Änderungen der Satzung**

**Inkrafttreten**

*(Datum und Genehmigungsvermerke)*